

RS VwGH Erkenntnis 1996/01/25 95/19/1906

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1996

Rechtssatz

An der Annahme der belBeh, daß der Aufenthalt der Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde, mag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß der Bf die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen wurde, weil sich der Gegenstand der von den Strafgerichten gem § 43 Abs 1 StGB anzustellenden Prognose (Generalprävention und Spezialprävention) vom Inhalt der Beurteilung nach § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 unterscheidet.

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at